

## Versicherungsschutz bei Kooperationen

### Bewegung, Spiel und Sport in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten

**Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote sind unverzichtbarer Bestandteil ganzheitlicher Bildung. Die Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Schulen sowie anderen Bildungseinrichtungen wie Kindertagesstätten/Kindergärten und Altersheime ist daher ein wichtiger Beitrag zur geistigen und körperlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.**

**Deshalb werben der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) und die zuständigen Ministerien gemeinsam für das Kooperieren des Sports mit seiner gesamten Struktur und vielfältigen Möglichkeiten mit Bildungseinrichtungen. Ein Schwerpunkt liegt auf der engen Verzahnung zwischen z.B. Ganztagschulen – aber auch anderen Bildungseinrichtungen – und der Jugendarbeit von Sportvereinen. Die vom HSB und seinen Mitgliedsorganisationen geförderten und unterstützten Maßnahmen bieten die Grundlage für die Zusammenarbeit in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten zwischen dem HSB, seinen Vereinen und der Sportjugend.**

**Die vom HSB sichergestellte Sportversicherung ist auch in diesem Zusammenhang ein wichtiger Bestandteil und wird nachfolgend mit dem Blick auf die Einrichtung und Beteiligung an Kooperationsmaßnahmen noch einmal besonders betrachtet.**

Grundsätzlich gewährt die *Sportversicherung* einen umfassenden Schutz für die Mitgliedsorganisationen im HSB und deren Mitglieder, insbesondere bei der Durchführung des eigenen satzungsgemäßen Verbands- und Vereinsbetriebes. Wie gestaltet sich jedoch der **Versicherungsschutz bei Kooperationen** mit Schulen und weiteren Einrichtungen (z.B. Kitas, Bildungseinrichtungen)? Hierzu haben wir ergänzende Vereinbarungen mit unseren Versicherungspartnern vereinbaren können:

**Voraussetzung** für das Bestehen des Versicherungsschutzes ist eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen einer Mitgliedsorganisation im HSB und dem jeweiligen Partner. Partner der Sportorganisationen sind in der Regel Ganztagschulen, weiterhin Kindertagesstätten, Kindergärten, sonstige Bildungseinrichtungen und Altersheime, aber vereinzelt auch Betriebe (bspw. im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung), zu denen Übungsleiter im Auftrag der Mitgliedsorganisation delegiert werden. In der Kooperationsvereinbarung ist der Rahmen und Umfang der Tätigkeiten festzuhalten. Die nachfolgenden Erläuterungen sind auf die häufigste Form - die Beteiligung im Rahmen der offenen Ganztagschule - abgestellt, gelten jedoch analog auch für die Kooperationsvereinbarungen mit außerschulischen Partnern.

#### **Versicherungsschutz für die delegierten Übungsleiter der Sportorganisationen:**

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung delegiert die Sportorganisation seine Übungsleiter zum Kooperationspartner. Der Übungsleiter erfüllt seinen Auftrag gemäß der Kooperationsvereinbarung und leitet in dieser Funktion entsprechende außerunterrichtliche „Schulsport-Veranstaltungen“. Für die delegierten Übungsleiter besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages mit dem HSB.

Sind in der Kooperationsvereinbarung weitere Betreuungsangebote geregelt, wie z.B. die Beaufsichtigung bei Hausaufgaben oder die Essensausgabe, so ist auch diese Tätigkeit des Übungsleiters über den Sportversicherungsvertrag versichert.

**Versicherungsschutz für die beteiligte Sportorganisation:**

Das Risiko aus der Durchführung des Schulbetriebes obliegt dem jeweiligen Schulträger, da es sich um schulische Veranstaltungen handelt. Werden jedoch Veranstaltungen der Kooperationspartner (z.B. Schulsport) aus organisatorischen Gründen auf dem Gelände oder in Räumlichkeiten der Sportorganisationen durchgeführt, ergeben sich auch Risiken für die Sportorganisationen (z.B. aus der Verkehrssicherungspflicht). Deshalb ist vereinbart, dass für die beteiligten Sportorganisationen Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Sportversicherung besteht. Dies gilt insbesondere für die Risiken in deren Eigenschaft als

- Haus- und Grundbesitzer,
- Halter vereinseigener Wasserfahrzeuge,
- Halter vereinseigener Tiere.

Die Veranstaltereigenschaft obliegt weiterhin dem jeweiligen Schulträger.

Übernimmt ein Verein im Rahmen der Kooperation mit einer Schule auch die Trägerschaft für bestimmte Maßnahmen und beauftragt in dieser Eigenschaft mit der Durchführung einen Dritten (z.B. die örtliche Musikschule im Rahmen der Musik-AG), so ist das Auswahlrisiko des Vereins ebenso mitversichert.

**Teilnehmende Mitglieder:**

Für die Mitglieder der Vereine im HSB, die als Schüler an Kooperationsmaßnahmen eines Mitgliedsvereins mit der Schule teilnehmen (z.B. beim Schulsport), besteht Versicherungsschutz über den Sportversicherungsvertrag, auch wenn es sich um eine reine Schulveranstaltung handelt.

**Teilnehmende Nichtmitglieder:**

Eine Vielzahl der Sportorganisationen im HSB hat in Ergänzung zur Sportversicherung eine sogenannte „Nichtmitgliederversicherung“ abgeschlossen. Über die Zusatzversicherung sind pauschal alle aktiv teilnehmenden Nichtmitglieder an den eigenen Vereinsveranstaltungen versichert. Der Versicherungsschutz besteht jedoch ausschließlich bei der aktiven sportlichen Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und umfasst somit keine Schulsportveranstaltungen im Rahmen der Kooperationen. Je nach Kooperationsform gilt ggf. der Schutzzumfang eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung.

Bei Fragen zum Versicherungsschutz hilft wie gewohnt gern das Versicherungsbüro beim Hamburger Sportbund e.V.

Versicherungsbüro beim Hamburger Sportbund e.V.  
Schäferkampsallee 1  
20357 Hamburg  
Telefon 040/41908213  
Telefax 040/41908110  
E-Mail: vsbhamburg@arag-sport.de

